

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anmerckungen über die vermeinte Rationes Gegen die Chur-Brandenburgische per Conclusa Imperii für diesem Versprochene und anjetzo bey dem Reich gesuchte Satisfaction

[S.l.], 1688

Ratio III.

[urn:nbn:de:bsz:31-110251](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110251)

dennoch Se. Churf. Durchl. Ihrer Käyserl. Majestät und dem Reiche gerne anheim stellen werden / einen solchen Modum & Media zu determiniren / wordurch diese Ihre Satisfaction am besten und bequemsten auszufinden / nur daß dieselbe gleichwol nicht in blossen und leeren Worten (wie nothwendig eine solche Satisfaction seyn müste / worzu niemand etwas beytragen sollte /) bestche / sondern dergestalt beschaffen sey / daß Se. Churfürstl. Durchl. eine wirkliche und einiger massen proportionirte Ergößlichkeit des erlittenen Schadens und aufgewandter Kosten dadurch erlangen; welchenfals Se. Churf. Durchl. von dero antezo gethanen ohnmaßgeblichen Vorschlägen gerne abstecken werden. Inzwischen aber und bis dahin können solche Vorschläge umb so viel weniger jemanden Scrupel erwecken / oder Se. Churf. Durchl. deswegen verdacht werden / weil dieselbe in verschiedenen Exempeln der für diesem theils per expressum, und theils per tacitum Consensum, vom Reich geschehener Cessionen und gegebener Satisfactionen, und zwar ex Titulo non aequè privilegiato, zur Gnüge fundiret seyn / wie solches unten mit mehrerem angeführet.

RATIO III.

Es sey die durch die Aufachten de Anno 1675. zugelegte Garantie nicht dahin zuverstehen / daß sie ex propriis sollte praktiret / sondern von den hostibus Imperii verschaffet werden / und zwar communi Statuum auxilio, welche Zusage aber durch die Particulier-Tractaten, so Chur-Branden-

AD RAT. III.

Diese Explication der versprochenen Satisfaction ist (1.) in besagten Conclusis Imperii mit keinem Wort enthalten / sondern das gesampfte Reich verspricht Sr. Churf. Durchl. die Reichs-Garantie eum effectu, und darneben solche schleunige wirkliche Hüffleistung / da mit Se. Churf. Durchl. wegen

denb. mit dem damahligen
Reichs-Feinde vorgenom-
men/ erlöschten.

wegen des erlittenen Schaa-
dens behörige Satisfaction
erhalten mögen.

Zum (2.) ist Reichs- ja
Welt- kündig / daß sothane

versprochene Reichs- Hülffe Sr. Churfl. Durchl. niemahlen
praktiret / vielweniger die erkante Satisfaction weder vom
Reich noch von denen damaligen Reichs-Feinden/ wann schon
obgemeldte Conclusa in specie das vom 7^{ten} Julii 1685. diesen
Verstand/ nach des Conciipienten Meinung/ haben solten/
Sr. Churfl. Durchl. verschaffet worden; Wiewol Sr. Churf.
Durchl. fast nicht begreifen/ durch was Temerität und Ar-
roganz sich der Conciipient einer solchen Declaration, über
die Reichs-Conclusa anmassen/ oder sich dazu verleiten las-
sen können.

Wann aber (3.) eine solche Explication admittiret / und
das Reichs-Conclusum nicht anders verstanden werden wol-
te/ als daß die Satisfaction für Chur-Brandenburg von des-
sen damahligen hostibus Imperii, und zwar Communi Sta-
tuum auxilio, verschaffet werden solte/ so möchte man vom
Conciipienten gerne wissen/ wie und zu welcher Zeit dann
sothanes Conclusum ab Imperio effectuiret worden/ und von
welchem Stande Sr. Churfl. Durchl. die geringste Hülffe
geleistet? Es haben zwar Ihre Käyserl. Majestät in denen
beyden ersten Pommerischen Campagnen Sr. Churfürstl.
Durchl. einige Trouppen gesandt/ solche Hülffe aber rühret
her und ist ex Pactis Specialibus geleistet: dem Fürstlichen
Braunschweig-Lüneburgischen Hause aber ist wegen Ihrer
Sr. Churfl. Durchl. zu Hülffe geschickter Auxiliar-Trouppen
kostbare und richtige Erstattung geschehen / und hat sonsten
weder das Reich noch einiger Stand desselben Sr. Churfl.
Durchl. zu Hülffe oder Gefallen nicht ein einziges Pferd
gefattet /

gefattelt/ noch einigen Mann zu Hülffe gefandt/ ohngeachtet Sr.
Churf. Durchl. so wol aufm Reichstage als bey Ihrer Kayserl.
Majestät und dero Herrn Mit/ Ständen/ insonderheit bey des
nen Creiß/ Ausschreibenden Fürsten un hohen Creiß/ Aemptern
es an gehörigen und beweglichen Instanzen und Remonstrat
tionen, so wol durch Schreiben als Schickung nicht erman
geln lassen/ und dabey/ nachdem der Allerhöchste Sr. Churf.
Durchl. in Pommern und Preußen glückliche Successus ver
lichen/ versprochen/ mit einer Armee von 20. und mehr taus
send Mann dem Reich am Rhein zu Hülffe zu kommen; Ja man
hat so gar beym Ober/ Sächsischen Creiß Ihr/ zu Defension
Ihrer Residenz/ 3. oder 400. Mann verweigert und abgeschla
gen. Dahingegen hat man Sr. Churf. Durchl. Prætenstion
noch mehr und mehr dardurch bekräftiget/ daß man Sr. Churf.
Durchl. vermittelst eines einseitigen Friedens mit denen damah
ligen Reichs/ Feinden/ nicht allein abandonnirer/ und Ihr alle
Hülffe entzogen und abgeschlagen/ sondern auch durch eine fast
unerhörte/ und nicht leicht in einigen Teutschen Historien be
fundliche/ auch wider alle so wol Reichs/ als Bölcker/ und na
türliche Rechte lauffende Art und Weise an Ihrer Defension
und Rettung/ vermittelst Verweigerung eines transitus innoxii,
verhindert/ un Sie einer gänglichen Oppression mit Öffnung
Thür und Thore/ exponirer hat. Aus welchem klar erhellet/
wie nichts aquitablers / als daß die bisher hinterbliebene Satis
faction Sr. Churf. Durchl. annoch gedeye/ und dasjenige/ was
Sie vor das gesampte Reich gelitten und ausgestanden/ von
demselben/ auch nach denen Regula der natürlichen Billigkeit/
Ihro erstattet und gut gethan werde/ es wäre dann / daß der
gleichen Hülffleistung und Schadens/ Erstattung in einer bloß
sen Schrift und in Abfassung eines leeren/ leb/ un Wäckungs
losen Decrets bestehen solte / welches man aber von einem so an
sehnlichen Corpore, wie das Römische Reich und der alten

Teutschen Auffrichtigkeit billig nicht zu präsumiren hat; Vorab/da die Reichs-Verfassungen und in Specie der Reichs-Abchied de Anno 1555. §. 96. & seq. ausdrücklich mit sich bringt/ daß wann die beleidigte und angefochtene Stände von Ihren Constatibus wider Gewalt und Schaden nicht assistiret werden/ sondern sich Dieselbe hierunter ungehorsam oder säumig erweisen solten/ Sie/ die beleidigte Stände solches ihres erlittenen Schadens an ihren Constatibus sich zu erholen/ berechtiget seyn sollen.

Daß aber (4.) Sr. Churf. Durchl. mit denen damahligen Reichs-Feinden einige Particular-Tractaten vorgenommen/ und sich dadurch der versprochenen Reichs-Hülffe und Satisfaction verlustig gemachet/ oder die vom Reiche Sr. Churfürstl. Durchl. gethane Zusage/des Concipienten Meinung nach/ das Durch erlöschten seyn solle/ ist ein unbegründetes in jure & facto irriges und falsches Vorgeben/dem kein vernünftiger Mensch den geringsten Beyfall geben kan; Dann es ist in facto unleugbar und bekandt/daß der Friede zu Niemwegen den 5. Februarii, der Friede aber zwischen Sr. Churf. Durchl. und denen beyden Cron-Franchreich und Schweden den 29. Junii 1679. und also fast 5. ganzer Monate hernach zu S. Germain geschlossen/ und zwar nicht ehender/ als da Sr. Churf. Durchl. Westphälische Lande von eines damahls victorieusen Königes größesten Krieges Macht ganz und gar wie von einer Fluth überschwemmet und durch die härteste Extremitäten darzu constringiret worden. Und wird also keiner Anweort würdig/ ja ganz lächerlich seyn/wann man bey so beschaffenen Umständen sustiniren und behaupten wolte/die Zusage des Reichs wäre deßhalb erlöschten/ daß Sr. Churf. Durchl. nicht den Krieg gegen beyde mächtige Cronen allein continuiret/ und Ihren ganzen Elter vollends in die Schanze gesetzt hätten: Welchenfalls Sie ausser Zweifel der versprochenen Satisfaction noch schlechter hätten gemessen würden.

RATIO